

Nr. 24/2021
ausgegeben am: **18.04.2021**

INHALT

SEITE

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Diese Allgemeinverfügung tritt am 19.04.2021 in Kraft und gilt bis zum 26.04.2021

94

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen

ERGÄNZENDE ALLGEMEINVERFÜGUNG zur Allgemeinverfügung vom 19.04.2021

Diese ergänzende Allgemeinverfügung tritt am 19.04.2021 um 21.00 Uhr in Kraft und gilt bis zum 26.04.2021

97

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1, 28a sowie des § 33 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt und § 33 durch Artikel 1 Nummer 12 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nr. 2 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSGB-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), § 16 Absatz 2 der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 05. März 2021 in der ab 19. April 2021 gültigen Fassung, erlässt die Stadt Hagen folgende

Allgemeinverfügung

1. Es gelten die Kontaktbeschränkungen aus der CoronaSchVO in der Fassung ab dem 19.04.2021 auch im privaten Raum. Privater Raum ist der nach Art. 13 des Grundgesetzes geschützte Bereich, insbesondere die Wohnung.
Erlaubt sind demnach ausschließlich Treffen von Personen eines Hausstandes mit höchstens einer Person aus einem anderen Hausstand, wobei Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren nicht mitgezählt werden.
Die Regelung des § 1 Abs. 3 CoronaSchVO bleibt hiervon unberührt.
2. Innerhalb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen haben erwachsene Personen während des Aufenthaltes in der Einrichtung eine medizinische Maske zu tragen, sofern ein Abstand zu anderen Personen von 1,50 Metern nicht verlässlich eingehalten werden kann. Dies gilt ausdrücklich auch beim Umgang mit zu betreuenden Kindern. Liegen Gründe vor, die aus pädagogischer Sicht dem Tragen einer medizinischen Maske entgegenstehen, besteht diese Verpflichtung ausnahmsweise nicht.
3. Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gelten die Regelungen des eingeschränkten Pandemiebetriebes:
 - Die Kindertageseinrichtungen sind grundsätzlich geöffnet.
 - Der gebuchte Betreuungsumfang wird um pauschal 10 Wochenstunden reduziert.
 - Kinder werden in festen Gruppen / Betreuungssettings betreut.
 - Die Eltern werden gebeten, ihre Kinder wenn möglich zu Hause zu betreuen.
 - Sofern ein dringender individueller Betreuungsbedarf gegeben ist, kann das Betreuungsangebot in der Kindertageseinrichtung wahrgenommen werden.
Im eingeschränkten Pandemiebetrieb wird dringend an die Eltern appelliert die Angebote der Kindertagesbetreuung nur dann zu nutzen, wenn es unbedingt erforderlich ist. Die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bleiben jedoch grundsätzlich geöffnet. Ob Eltern das Angebot in Anspruch nehmen, entscheiden Eltern eigenverantwortlich. Wenn Eltern Hilfe brauchen, werden ihre Kinder betreut. Das kann neben beruflichen Gründen auch eine familiäre Überforderungssituation sein. Aspekte des Kindeswohles sind besonders zu berücksichtigen, d.h. konkret, dass die Kindertagesbetreuungsangebote Familien auch individuell ansprechen und einladen sollen, wenn sie aus ihrer fachlichen Sicht die Betreuung des Kindes für unverzichtbar halten. Kinder, die aus Gründen des Kinderschutzes betreut werden, sowie Kinder, die aus besonderen Härten betreut werden müssen, sind zu betreuen.
4. Die Anzahl der an einer Trauung, einer Bestattung oder einem Totengebet unter freiem Himmel teilnehmenden Personen darf dreißig nicht überschreiten. Bei der Berechnung der Personenzahl werden Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren nicht mitgezählt.
5. Die Anzahl der an einem Gottesdienst oder an einer sonstigen Versammlung zur Religionsausübung teilnehmenden Personen darf hundert nicht überschreiten. Bei der Berechnung der Personenzahl sind 10 Quadratmeter pro Person zugrunde zu legen, die Höchstdauer beträgt 90 Minuten.
6. Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske besteht unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands und unabhängig von einer Abtrennung durch Glas oder Plexiglas auch für Bedienstete im Einzelhandel.
7. Bei der gemeinsamen Nutzung von Fahrzeugen durch Personen aus verschiedenen Hausständen besteht für alle Personen die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske, dies gilt nicht für die fahrzeugführende Person. Kinder bis zum Schuleintrittsalter und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen dürfen, sind von der Verpflichtung ausgenommen.
8. Entgegen der aktuellen Regelung in I. Ziffer 4 der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales über besondere Schutzmaßnahmen vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus in vollstationären Einrichtungen der Pflege, der Eingliederungshilfe und Sozialhilfe (CoronaVEinrichtungen) sind Besuche auf zwei Besuche pro Tag und Bewohnerin oder Bewohner jeweils durch maximal zwei Personen, im Außenbereich auf jeweils vier Personen pro Besuch, zu beschränken. Die übrigen Regelungen der CoronaVEinrichtungen bleiben unberührt.
9. Sowohl Besucherinnen und Besucher, als auch das Pflegepersonal der Voll- und Teilzeitpflege, Beschäftigte von ambulanten Pflegediensten sowie Beschäftigte in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe sind unabhängig vom unmittelbaren Kontakt mit den zu betreuenden Personen und unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands in den Räumlichkeiten des Besuchs- bzw. Einsatzortes zum Tragen einer FFP-2-Maske verpflichtet.
10. Auch asymptomatische Bewohnerinnen und Bewohner in Pflegeheimen sowie betreute Personen in Einrichtungen werden bei Neuaufnahme aus dem häuslichen Umfeld oder bei Verlegung bzw. Rückverlegung aus dem Krankenhaus für 7 Tage in Einzelunterbringung isoliert untergebracht und mindestens zum Ende dieses Zeitraums durch einen PCR-Test auf COVID-19 getestet.
11. Die Verpflichtung zum Tragen einer Maske in einem Umkreis von 50 m um alle Schulen sowie um Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Hagen wird angeordnet. Die Verpflichtung gilt ausschließlich im öffentlichen Raum. Die Ausnahmen gem. § 3 Abs. 4 CoronaSchVO bleiben von dieser Anordnung unberührt.
12. In den nachfolgend genannten Bereichen der Hagerer Innenstadt, des Hagerer Hauptbahnhofes sowie der Hagerer Stadtteile sind Personen zum Tragen einer Alltagsmaske verpflichtet:
Berliner Platz (Bahnhofsvorplatz)
Am Hauptbahnhof
Graf-von-Galen-Ring von Bergischer Ring bis Märkischer Ring
Montag bis Samstag in der Zeit von 07.00 – 22.00 Uhr
Innenstadtring:
 - Mittelstraße
 - Körnerstr.
 - Dahlenkampstr.
 - Pothhofstr.
 - Holzmüllerstr.
 - Am Hohen Graben
 - Schürmannstr.
 - Mollstr.
 - Am Elbersufer
 - Dr. Ferdinand-David-Park
 - Marienstr.
 - Rathausstr.
 - Badstr.
 - Friedrich-Ebert-Platz

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

- Kampstr.
- Hohenzollernstr.
- Sparkassenkarree
- Adolf-Nassau-Platz
- Volkspark
- Karl-Marx-Str.
- Springmannstr.
- Neumarktstr.
- Grabenstr.
- Hindenburgstr.
- Gerberstr.
- Stresemannstr.
- Martin-Luther-Str.
- Hugo-Preuß-Str.
- Bahnhofstr.
- Am Widey
- Voswinkelstr.
- Elberfelder Str.
- Mariengasse
- Goldbergstr.
- Spingasse
- Konkordiastr.
- Humboldtstr.
- Hochstr. von Bergischer Ring bis Konkordiastr.
- Prentzelstr.
- Viktoriastr.
- Bergstr.
- Augustastr. von Bergischer Ring bis Bergstr.

Montag bis Samstag in der Zeit von 07.00 – 22.00 Uhr

Stadtteilzentrum Haspe:

- Voerder Str. von Leimstr. bis Kölner Str.
- Kölner Str. von Kurt-Schumacher-Ring bis Berliner Str.
- Berliner Str. von Tillmannstr. bis Kölner Str.
- Sw olinzkyst. von Tillmanstr. bis Frankstr.
- Werkstr.
- Hüttenplatz
- Vollbrinkstr.
- Tillmannstr. von Kurt-Schumacher-Ring bis Berliner Str.
- Ernst-Meister-Platz
- Frankstr. von Kurt-Schumacher-Ring bis Sw olinzkyst.
- Stenney
- Waldecker Str.
- Talstr.

Montag bis Samstag in der Zeit von 07.00 – 19.00 Uhr.

Stadtteilzentrum Boele:

- Osthofstr. von Denkmalstr. bis Hospitalstr.
- Hospitalstr. von Osthofstr. bis Hagener Str.
- Boeler Kirchplatz
- Teichstr.
- Kirchstr.
- Boeler Marktplatz
- Hilgenland von Boeler Marktplatz bis Schw erter Str.

Montag bis Samstag in der Zeit von 07.00 – 19.00 Uhr.

Stadtteilzentrum Hohenlimburg:

- Bahnstr. von Grünrockstr. bis Mühlenbergtr.
- Langenkampstr. von Bahnstr. bis Freiheitstr.
- Bahnhof Hohenlimburg
- Freiheitstr. von Langenkampstr. bis Stennertstr.
- Herrenstr.
- Lohmannstr.
- Gaußstr.
- Brucker Platz
- Limburger Freiheit
- Markt

- Preinstr.
- Grünrockstr.
- Limburger Freiheit
- Dieselstr.
- Marktplatz

Montag bis Samstag in der Zeit von 07.00 – 19.00 Uhr.

Hagen-Elsey:

- Möllerstr. von Esserstr. bis Lindenbergrstr.

Montag bis Samstag in der Zeit von 07.00 – 19.00 Uhr.

An bereitgestellten Aschenbechern ist das Rauchen gestattet. Außerdem ist der Verzehr von Nahrungsmitteln nur im Stehen oder Sitzen ohne Mund-Nasen-Schutz gestattet.

Dies gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können. Diese sind auf Verlangen durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

13. Diese Anordnung ist sofort vollziehbar.

14. Diese Allgemeinverfügung tritt am 19.04.2021 in Kraft und gilt bis zum 26.04.2021.

Rechtsgrundlagen:

- § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) – IfSG
- § 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397)
- § 16a Abs 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) vom 05. März 2021
- § 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz (ZVO-IfSG) vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218)
- § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG

Begründung:

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Coronavirus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine nach wie vor sehr hohe Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zumindest zu verzögern.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19 Virus ist bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl oder in den Fällen, in denen sich Personen sehr nahekommen, deutlich erhöht und es besteht die Gefahr, dass sich Infektionen in der weiteren Bevölkerung verbreiten.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des COVID-19 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich verbunden. Daraus lässt sich ableiten, dass gerade Veranstaltungen mit hohen Besucherzahlen oder einer besonderen Struktur der zu erwartenden Besucher sowie Begegnungen mit einem hohen Gefährdungspotential, sei es der Struktur der erwarteten Besucher oder der

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

Gegebenheiten unterbleiben müssen. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Bevölkerung verhindert wird oder zumindest verlangsamt wird.

Die Stadt Hagen ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung des Infektionsschutzgesetzes für das Ergreifen dieser Maßnahmen zuständig (§ 3 ZVOIfSG).

Gem. § 28 Abs. 1, Satz 1,2 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, oder sich ergibt, dass ein verstorbener Kranker, Krankheitsverdächtiger oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die bisherigen Erfahrungen in der Bundesrepublik und in anderen Staaten zeigen, dass die exponentiell verlaufende Verbreitung des besonders leicht im Wege der Tröpfcheninfektion und über Aerosole von Mensch zu Mensch übertragbaren Virus, insbesondere der nunmehr aufgetretenen Virusmutationen, nur durch eine strikte Minimierung der physischen Kontakte zwischen den Menschen eingedämmt werden kann.

Daher müssen Kontakte, die potentiell zu einer Infektion führen, zeitweise systematisch reduziert werden. Nur so werden eine Unterbrechung der Infektionsketten und ein Einhegen der Situation wieder möglich (vgl. auch Gemeinsame Erklärung der Präsidentin der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Präsidenten der Fraunhofer-Gesellschaft, der Helmholtz-Gemeinschaft, der Leibniz-Gemeinschaft, der Max-Planck-Gesellschaft und der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina – Coronavirus-Pandemie). Eine zeitlich befristete, erhebliche und zugleich zielgerichtete Einschränkung persönlicher Kontakte ist nach den Erfahrungen aus der ersten Welle der Coronavirus-Pandemie im Frühjahr 2020 geeignet, die bei weiter steigenden Infektionszahlen bestehende konkrete Gefahr einer Überlastung des Gesundheitssystems abzuwenden.

Insbesondere ist es aufgrund des in Hagen anhaltend hohen und in den letzten Tagen wieder stark ansteigenden Niveaus des Inzidenzwertes erforderlich, weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Verzüge der Ausbreitung zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Seit mehreren Wochen führen die bisherigen Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum nicht zu einer signifikanten Reduzierung der Neuinfektionen bzw. zu einem Absinken des Inzidenzwertes. Aus diesem Grund und der bisher gewonnenen Erkenntnis aus der Kontaktnachverfolgung sind aktuelle Infektionsketten vermehrt auf private Kontakte zurückzuführen. Daher sind die Kontaktbeschränkungen im privaten Raum, insbesondere auch in privaten Wohnungen, notwendig, auch wenn dieser durch Artikel 13 Grundgesetz besonders geschützt ist. Ohne eine Beschränkung für den privaten Raum ist eine Entlastung des Gesundheitssystems und ein Absinken der Infektionszahlen nicht zu erwarten.

Die angeordnete Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung innerhalb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen beim Umgang mit zu betreuenden Kindern trägt im besonderen Maße der Erkenntnis Rechnung, dass Infektionen zunehmend nicht mehr auf ein konkret bestimmbares Zusammentreffen vieler Menschen z.B. bei größeren Feierlichkeiten oder vergleichbaren Großereignissen zurückgeführt werden können, sondern vielmehr anzunehmen ist, dass es auch in einzelnen Gruppen von zu betreuenden Kindern mit einer hohen Personendichte zu Ansteckungen gekommen ist. Ferner muss davon ausgegangen werden, dass sich insbesondere die Virusmutationen zu einer erhöhten Gefahr von Infektionen bei Kindern führt. Gerade die zunehmende Ausbreitung der Virusmutationen verstärkt die Gefahr von Ansteckungen im Bereich der Kinderbetreuung. Diese Maßnahme trägt dazu bei, das Ansteckungsrisiko bei unvermeidbaren Kontakten im Rahmen der Kinderbetreuung zu reduzieren.

Gleiches gilt für die angeordnete Reduzierung der Teilnehmerzahl an Trauungen, Bestattungen und Totengebeten auf maximal dreißig. Auch diese trägt in besonderem Maße dazu bei, das Ansteckungsrisiko auch

innerhalb einzelner Personengruppen oder -ansammlungen zu mindern. Die Erfahrungen bei Bestattungen oder Totengebeten haben gezeigt, dass hier nicht durchgehend von der Einhaltung eines Mindestabstands auszugehen ist.

Außerdem zeigt sich insbesondere bei den aktuellen Anmeldungen, dass die Anzahl der teilnehmenden Personen an Versammlungen zur Religionsausübung, auch und besonders in den Abend- und Nachtstunden, zur Kontaktreduzierung begrenzt werden muss, weil auch hier die gebotenen Mindestabstände nicht eingehalten werden. Ein Zusammentreffen einer größeren Anzahl von Menschen muss bei der derzeitigen Infektionslage in Hagen zur Vermeidung der weiteren Ausdehnung des Infektionsgeschehens unbedingt vermieden werden. Die angeordnete Teilnehmerbeschränkung ist vor dem Hintergrund des Infektionsgeschehens angemessen. Das Feiern von Gottesdiensten bleibt im Grundsatz erlaubt. Im Übrigen zeigt die Erfahrung der letzten Monate, dass die Religionsausübung nicht von Präsenzgottesdiensten abhängig ist.

Das Tragen einer medizinischen Maske unter Ziffer 6 dieser Verfügung bezieht sich auf eine erhöhte Ansteckungsgefahr im Einzelhandel, die durch das Tragen einer medizinischen Maske in den dort angesprochenen Bereichen deutlich verringert werden kann. Hier hat sich gezeigt, dass ein bloßes Vorhandensein von Glas oder Plexiglas eine Infektion nicht komplett ausschließen können.

Bei der gemeinsamen Nutzung von Fahrzeugen durch Personen aus verschiedenen Hausständen kann der Mindestabstand gemäß der CoronaSchVO nicht eingehalten werden. Daher handelt es sich um eine zielgerichtete Schutzmaßnahme für Gemeinschaftsfahrten, dass von den mitfahrenden Personen eine medizinische Maske getragen wird.

Die immer noch zu verzeichnenden Ansteckungen innerhalb von Pflegeheimen, ambulanten Pflegediensten sowie bei Beschäftigten in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe haben mich dazu veranlasst, die seit dem 15.03.2021 durch die CoronaVEinrichtungen gelockerten Besuchsregelungen, einzuschränken. Das Risiko einer Weiterverbreitung des Virus innerhalb der Einrichtungen durch eine höhere Anzahl an gleichzeitig anwesenden Besucherinnen oder Besuchern wird als zu hoch eingestuft. Daher wird die Besuchsmöglichkeit auf zwei Besuche pro Tag und Bewohnerin oder Bewohner jeweils durch maximal zwei Personen, im Außenbereich auf jeweils vier Personen beschränkt.

Außerdem sehe ich mich veranlasst, auch dort die Maskenpflicht zu erweitern bestehen zu lassen. Dies gilt auch ausdrücklich über den Impfstatus der zu betreuenden Person, der Besucherin/des Besuchers oder des Personals hinaus. Grund dafür ist die deutliche Zahl an Impfdurchbrüchen, insbesondere auch in Alten- und Pflegeheimen. Durch das generelle Tragen einer FFP-2-Maske soll dies verhindert werden.

Als weiterhin wichtige Maßnahme werden auch asymptomatische Bewohnerinnen und Bewohner sowie betreute Personen in Einrichtungen bei Neuaufnahme aus dem häuslichen Umfeld oder bei Verlegung bzw. Rückverlegung aus dem Krankenhaus für 7 Tage in Einzelunterbringung isoliert untergebracht und zum Ende zwingend durch einen PCR-Test, nicht durch einen Schnell- oder Selbsttest getestet. Damit werden Ansteckungen innerhalb der Pflegeheime weiterhin eingedämmt und weitere Ausbrüche verhindert.

Seit der leichten Öffnung des Schulbetriebes sowie des Zugangs zum Kinderbetreuungsangebot stellt die Schutzmaßnahme einer Verpflichtung zum Tragen einer Maske in einem Umkreis von 50 m um Schulen und Kindertagesstätten gegenüber der bei einem Unterbleiben dieser Maßnahme zu erwartenden kompletten Schließung der Schulen ein geringeres Maß an Einschränkungen dar, da der eigentliche Schulbetrieb aufgenommen und aufrechterhalten werden kann.

Insbesondere die angeordnete Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den definierten Bereichen der Innenstadt, des Hauptbahnhofes sowie der Stadtteile fußt auf dem Erkenntnisgewinn, dass sich die Ursachen für die aktuell noch immer hohe Anzahl von Neuinfektionen in Hagen nicht durch lokale Faktoren eingrenzen lässt. Vielmehr ist derzeit von einem diffusen Infektionsgeschehen auszugehen.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

Bei dem Bereich Am Hauptbahnhof, Berliner Platz, Graf-von-Galen-Ring von Bahnhofstraße bis Martin-Luther-Straße und Bahnhofstraße von Graf-von-Galen-Ring bis Stresemannstraße sowie dem sich daran anschließenden Innenstadtring handelt es sich um einen öffentlichen Raum, der vor allem durch den angrenzenden Hagener Hauptbahnhof sowie den Zentralen Omnibusbahnhof mit starkem Schüler-, Pendler- und Besucherverkehr geprägt ist. Die zeitliche Vorgabe war vor diesem Hintergrund wie geschehen festzulegen, um dem Ansteckungs- und Verbreitungsrisiko zum einen durch den Schüler- sowie Berufsverkehr am Morgen, Mittag sowie am Abend und zum anderen den Zu- bzw. Abstrom von Besuchern, die mit dem Öffentlichen Personennahverkehr an- bzw. abreisen mit den notwendigen Maßnahmen zum Infektionsschutz entgegenzuwirken.

Gleiches gilt für den Bereich des Innenstadtringes. Bei den hierunter näher festgelegten Straßen handelt es sich um die Haupteinkaufsstraßen der Hagener Innenstadt, welche in den unter 8. definierten Zeiten einer erhöhten Frequentierung ausgesetzt sind. Mit einer erhöhten Frequentierung des Innenstadtbereiches darf auch nicht erst gerechnet werden, nachdem der Einzelhandel wieder geöffnet haben wird. Vielmehr hat die Rückkehr zum Schulbetrieb sowie das damit einhergehende Angebot der Kinderbetreuung zu einem deutlichen Zuwachs des Personenverkehrs in den genannten Bereichen geführt.

Ebenso von dieser Entwicklung und insbesondere durch die Schließung betroffen sind die Stadtteile, für die die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske daher gleichermaßen anzuordnen war.

Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist nach § 28a Abs. 3 IfSG insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohner*innen innerhalb von sieben Tagen (7-Tages-Inzidenz). Bei Überschreitung des Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner*innen innerhalb von sieben Tagen sind umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine schnelle Abschwächung des Infektionsgeschehens erwarten lassen.

In seiner aktuellen Risikobewertung für Deutschland schreibt das Robert-Koch-Institut, dass die Dynamik der Verbreitung einiger neuer Varianten von SARS-CoV-2 (B.1.1.7, B.1.351 und B.1.1.28) besorgniserregend ist. Diese besorgniserregenden Varianten (VOC) wurden inzwischen auch in Deutschland nachgewiesen. Aufgrund der vorliegenden Daten hinsichtlich einer erhöhten Übertragbarkeit der Varianten scheint es zu einer Verschlimmerung der Lage zu kommen. Außerdem muss befürchtet werden, dass die neuen Varianten die Wirksamkeit der verfügbaren Impfstoffe beeinträchtigen.

Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Diese Einschätzung kann sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern.

Die 7-Tages-Inzidenz der Stadt Hagen liegt derzeit bei 284,1 (Datenstand 16.04.2021, 0.00 Uhr) und hat damit den Schwellenwert von 50 noch immer deutlich überschritten. Die örtlichen Krankenhäuser melden einen Mangel an freien Bettenkapazitäten. Die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems ist gefährdet.

Neben der hohen 7-Tages-Inzidenz in Hagen, die bei einem Vergleich aller 53 Kommunen in NRW derzeit einen der höchsten Werte darstellt, wurden durch das Gesundheitsamt der Stadt Hagen bereits auch die Virusvarianten von SARS-CoV-2 (B.1.1.7, B.1.351 und B.1.1.28) festgestellt. Vor allem das Vorhandensein dieser neuen Varianten ist als besorgniserregend einzustufen.

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus sowie seiner in Hagen bereits festzustellenden Virusvarianten sind demnach Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet, erforderlich und angemessen sind, das lokale Infektionsgeschehen einzugrenzen. Daher braucht es dringend weitere Maßnahmen, um das Ziel von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner gerechnet auf die letzten 7 Tage schnellstmöglich zu erreichen.

Unter den mir zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen sind die getroffenen Anordnungen die einzig möglichen wirksamen und verhältnismäßigen Schutzmaßnahmen, die zur Verfügung stehen.

Gegenüber eines bei einem Unterbleiben der Anordnungen zu erwartenden verschärften Lockdowns mit weiterführenden Einschränkungen des sozialen Lebens stellen die angeordneten Maßnahmen ein geringeres Maß an Einschränkung dar.

Um das Ziel zu erreichen, die Verbreitung des Virus zu verzögern, sehe ich mich daher veranlasst, die oben genannten Maßnahmen zu treffen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Diese Allgemeinverfügung tritt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, eingereicht werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen angerechnet werden.

Hagen, 17.04.2021

Eric O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1, 28a sowie des § 33 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt und § 33 durch Artikel 1 Nummer 12 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nr. 2 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSGB-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), § 16 Absatz 2 der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 07. Januar 2021 in der ab 19. April gültigen Fassung, erlässt die Stadt Hagen folgende

Ergänzende Allgemeinverfügung zur Allgemeinverfügung vom 19.04.2021

1. Der Aufenthalt von Personen außerhalb einer Wohnung oder einer Unterkunft und dem jeweils dazugehörigen befriedeten Besitztum ist von 21.00 Uhr bis 05.00 Uhr des Folgetags untersagt. Satz 1 gilt nicht für Aufenthalte, die folgenden Zwecken dienen:
 - a) der Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum, insbesondere eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
 - b) der Berufsausübung im Sinne des Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt ist,
 - c) der Besuch von Ehegatten, Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft
 - d) der Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
 - e) der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger,
 - f) der Begleitung Sterbender,
 - g) der Versorgung oder zum Ausführen von Tieren oder
 - h) der Versammlung zur Religionsausübung nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung durch den Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung,
 - i) sonstige vergleichbar gewichtige und unabwiesbare Gründe.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen Regelungen der CoronaSchVO, die mit dieser Allgemeinverfügung wirksam werden, als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden können.

2. Diese Anordnung ist sofort vollziehbar.
3. Diese ergänzende Allgemeinverfügung tritt am 19.04.2021 um 21.00 Uhr in Kraft und gilt bis zum 26.04.2021.

Rechtsgrundlagen:

- § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) – IfSG
- § 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397)
- § 16 Abs 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) vom 07. Januar 2021
- § 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz (ZVO-IfSG) vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218)
- § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG

Begründung:

Gemäß § 28 Abs. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, Krankheitsverdächtig oder Ausscheider war. Entsprechend § 3 Abs. 2 IfSBG NRW können Anordnungen für den Bereich mehrerer örtlicher Ordnungsbehörden innerhalb eines Kreises durch die Kreise als Untere Gesundheitsbehörden erlassen werden.

Die 7-Tages-Inzidenz der Stadt Hagen liegt derzeit bei 284,1 (Datenstand 16.04.2021, 0.00 Uhr) und hat damit den Schwellenwert noch immer deutlich überschritten. Die Tendenz ist steigend.

Neben der hohen 7-Tages-Inzidenz in Hagen, die bei einem Vergleich aller 53 Kommunen in NRW derzeit einen der höchsten Werte darstellt, wurden durch das Gesundheitsamt der Stadt Hagen bereits auch die Virusvarianten von SARS-CoV-2 (B.1.1.7, B.1.351 und B.1.1.28) festgestellt.

Die aktuellen Infektionsgeschehnisse lassen sich nicht auf bestimmte Einrichtungen oder bestimmte Orte eingrenzen bzw. nicht auf ganz bestimmte, einzelne Aktivitäten im öffentlichen Raum zurückverfolgen. Aus den Statistiken des Gesundheitsamtes Hagen geht hervor, dass das Infektionsgeschehen im Stadtgebiet Hagen überwiegend auf Infektionen im privaten Umfeld zurückgeht. So gingen am 25.03.2021 56 %, am 08.04.2021 60,3 % und am 15.04.2021 56,3 % der Infektionen auf das private Umfeld zurück. Die übrigen Anteile verteilen sich auf ca. 30 % nicht ermittelbarer Infektionen sowie einstellige %-Anteile aus den Bereichen Beruf, Schule/Kita und sonstige.

Das Robert Koch-Institut schätzt aufgrund der anhaltend hohen Fallzahlen und des aktuell beschleunigten Wiederanstiegs der Inzidenz die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein.

In Hagen ist der Anteil der Infektionen mit der britischen Variante des SARS-CoV-2 Virus mit etwa 80 % äußerst hoch. Diese Variante ist deutlich infektiöser, der Verlauf der Erkrankung oftmals schwerer. Die anhaltende Viruszirkulation in der Bevölkerung (Community Transmission) mit nachweisbar einer Vielzahl an Ausbrüchen in Privathaushalten und im privaten Umfeld erfordert die konsequente Umsetzung kontaktreduzierender Maßnahmen und Schutzmaßnahmen sowie massive Anstrengungen zur Eindämmung von Ausbrüchen und Infektionsketten. Dies ist vor dem Hintergrund der raschen Ausbreitung leichter übertragbarer besorgniserregender Varianten von entscheidender Bedeutung, um die Zahl der neu Infizierten deutlich zu senken, damit auch Risikogruppen zuverlässig geschützt werden können.

Die hohe 7-Tages-Inzidenz von derzeit 284,1 führt zu einer erhöhten Anzahl schwererer Krankheitsverläufe, die einen Krankenhausaufenthalt notwendig machen. Derzeit sind in den Krankenhäusern Hagens 24

Covid-Betten und 21 Nicht-Covid-Betten betreibbar. Damit gilt die Situation in den Kliniken als äußerst kritisch. Gelingt es nicht den derzeitigen Anstieg der Infektionen kurzfristig zu stoppen, wird dies zu einer nicht unerheblichen Störung der Funktionalität des Gesundheitssystems führen.

Daher braucht es dringend weitere Maßnahmen, damit das vom Robert Koch-Institut genannte Ziel von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern gerechnet auf die letzten 7 Tage schnellstmöglich erreicht wird. Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung sind demnach Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet, erforderlich und angemessen sind, das lokale Infektionsgeschehen einzugrenzen.

Um dem Infektionsgeschehen entgegenzuwirken sind in den vergangenen Wochen und Monaten zahlreiche mildere Infektionsschutzmaßnahmen ergriffen worden. Als eine der ersten Kommunen im Umkreis verfügte die Stadt Hagen eine allgemeine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in bestimmten Bereichen des Stadtgebietes Hagen. Außerdem besteht seit Längerem die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Kindertageseinrichtungen für Erwachsene, auch für die Erzieher*innen. Zusätzlich wurden die Schüler*innen der Klassen 3 und 4 in den Primarstufen zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes auch innerhalb der Klassenverbände während des Unterrichts verpflichtet. Gleichermaßen gilt eine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im Umkreis von 50 Metern um das Schulgrundstück. Damit reagierte die Stadt auf die erhöhten Ansteckungen in Schulen und Kindertageseinrichtungen.

In der Situation der hohen Fallzahlen Anfang 2021 hat die Stadt Hagen mit Allgemeinverfügung vom 31.01.2021 als einzige Kommune im Umkreis verschärfende Maßnahmen innerhalb der Pflegeheime und Einrichtungen eingeführt. So müssen zum einen die Beschäftigten beim Betreten von Räumen, die dem Aufenthalt von Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohnern dienen, immer zu tragen eine FFP-2-Maske tragen und zum anderen müssen auch asymptomatische Bewohnerinnen und Bewohner bei Neuaufnahme oder Rückverlegung aus dem Krankenhaus für 7 Tage in Einzelunterbringung isoliert untergebracht werden und dabei mindestens zum Ende dieses Zeitraums auf COVID-19 getestet werden. Aktuell ist zum einen vor den Osterferien 2021 bis auf die Abschlussklassen der Präsenzunterricht an den Schulen wieder ausgesetzt worden und es wurden als noch einmal verschärfende Maßnahme die Kontaktbeschränkungen aus der CoronaSchVO auf den Bereich der grundrechtlich geschützten Privatwohnung übertragen. Das Ordnungsamt erhöhte seine Kontrollen. Inzwischen sind 40 Mitarbeiter*innen und 8 externe zusätzlich beauftragte Personen zwischen 07.00 Uhr und 00.30 Uhr im Einsatz. Ferner gibt es engmaschige Absprachen mit der Polizei, die ebenfalls auf die Einhaltung der Coronaregeln im Stadtgebiet achtet. So wurden seit dem 01.03.2021 insgesamt 655 Verstöße gegen die CoronaSchVO durch die Mitarbeiter*innen des Ordnungsamtes Hagen zur Anzeige gebracht. Hier fiel besonders ins Gewicht, dass in dieser Zeit 16 illegale Partys aufgelöst werden mussten, bei denen 246 Personen festgestellt werden konnten. Daraus resultierten allein 79 der genannten Anzeigen. Sämtliche dieser Feststellungen wurden nach 21.00 Uhr getätigt.

All dies führte allerdings nicht zu einer Senkung der Inzidenz werts unter den Wert von 100.

Zur Verringerung der Gesamtzahl von infektiösen Kontakten und damit zur Verringerung der Zahl der Neuinfektionen ist es daher erforderlich, eine noch weitergehende Maßnahme anzuordnen und den Ausgang zwischen 21.00 Uhr abends und 05.00 Uhr morgens für einen kurzen Zeitraum, bis einschließlich zum 26.04.2021 zu beschränken.

Mit den angeordneten Ausgangsbeschränkungen sollen private Zusammenkünfte sowie Treffen in der Öffentlichkeit verhindert werden. Das Infektionsgeschehen sowie die ordnungspolizeilichen Kontrollen auf Hagener Stadtgebiet zeigen, dass sich die Bewohner trotz aller Beschränkungen und Appelle nach wie vor in den Abendstunden und zumeist ohne Einhaltung der Hygienemaßnahmen treffen. Da nicht festgestellt werden kann, das Treffen an bestimmten öffentlichen Plätzen stattfinden, könnten auch eventuelle Betretungsverbote nicht den Zweck der weiteren Kontaktbeschränkung erfüllen. Die Ausgangsbeschränkungen als weitere Maßnahme sind geeignet, weil sie den angestrebten

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

Erfolg fördern und so die Möglichkeit der Zweckerreichung besteht (vgl. BVerfG, B.v. 18.7.2019 - 1 BvL 1/18 u.a. - NJW 2019, 3054 - juris Rn. 61 m.w.N.). Durch die weitere Reduzierung privater Zusammenkünfte kann der Trend steigender Infektionszahlen umgekehrt und die Infektionskurve abgeflacht werden. Die Maßnahme ist geeignet.

Die Regelung ist zur Erreichung des genannten Zieles auch erforderlich. Ein anderes, gleich wirksames, aber das Grundrecht nicht oder weniger einschränkendes Mittel ist nicht erkennbar. Insbesondere haben die bisher bereits ergriffenen Maßnahmen den gewünschten Erfolg nicht erreicht. Private Zusammenkünfte können auf anderem Wege nicht eingedämmt und mit angemessenem Aufwand kontrolliert werden. Eine Regelung, die auf Ausgangsbeschränkungen generell oder in den Nachtstunden verzichtet oder weitere Ausnahmetatbestände enthalten würde, trüge nicht in gleichem Maße zu einer Reduzierung der Sozialkontakte und damit des Infektionsgeschehens bei.

Insbesondere die erhebliche Beschleunigung des Infektionsgeschehens macht diese Maßnahme erforderlich. Durch sie sollen private Besuche innerhalb der genannten Zeiten kontrollierbar weiter eingeschränkt werden. Vor diesem Hintergrund wäre eine wirksame Eindämmung der Verbreitung des Virus im Hagener Stadtgebiet auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen Schutzmaßnahmen erheblich gefährdet, würde die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete Maßnahme der Ausgangsbeschränkung nicht - zumindest vorübergehend - getroffen. Auch die besonderen Voraussetzungen des § 28 a Abs. 2 IfSG sind damit erfüllt.

Unter den mir zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen ist die getroffene Anordnung die einzig mögliche wirksame und verhältnismäßige Schutzmaßnahme, die zur Verfügung steht.

Ziel aller Maßnahmen ist der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Menschen sowie die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems. Die Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus kann zu einer lebensbedrohenden Erkrankung führen. Dies zeigen die aktuellen Belegzahlen in den Krankenhäusern. Die Krankenhäuser in Hagen sind bereits nahezu voll ausgelastet, so dass ein weiterer Anstieg der Infektionszahlen schwerlich aufgefangen werden kann. Dies stellt eine große Gefährdung des Gesundheitssystems dar. Demgegenüber wird die allgemeine Handlungsfreiheit des Einzelnen durch die angeordneten Ausgangsbeschränkungen nur in geringer Intensität eingeschränkt. Der von den Ausgangsbeschränkungen erfasste Zeitraum zwischen 21.00 Uhr und 05.00 Uhr entspricht weitgehend der üblichen Schlafenszeit. Der Einzelhandel ist mit einzelnen Ausnahmen im Lebensmittelhandel in dieser Zeit geschlossen, Veranstaltungen finden nicht statt. Die wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Auswirkungen der Beschränkungen sind daher, gerade auch unter Berücksichtigung der formulierten Ausnahmen, als gering einzuschätzen. Die Maßnahme ist mitunter deutlich weniger belastend als auch am Tag geltende Ausgangsbeschränkungen, wie sie z.B. in anderen Ländern zur Kontaktvermeidung angeordnet wurden.

Als letztes mögliches Mittel bewirken die angeordneten Ausgangsbeschränkungen, dass die trotz bestehender Verbote weiter stattfindenden Zusammentreffen von Menschen in den Abend- und Nachtstunden kontrollierbar unterbunden werden. Ohne diese Maßnahme sind schwerwiegende Folgen für die Eindämmung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus zu befürchten.

Um das Ziel zu erreichen, die Verbreitung des Virus zu verzögern, sehe ich mich daher veranlasst, die oben genannte Maßnahme zuzüglich zu den bereits getroffenen und per Allgemeinverfügung vom 19.04.2021 veröffentlichten Maßnahmen, zu treffen. Die Maßnahme wird regelmäßig auf ihre Erforderlichkeit hin überprüft.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Diese Allgemeinverfügung tritt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, eingereicht werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen angerechnet werden.

Hagen, 17.04.2021

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Aktuelle Ausschreibungen auf dem Vergabesatellit Metropole Ruhr (<http://www.vergabe.metropoleruhr.de>)

Wach- und Garderobendienst Theater Hagen
Typ: VgV Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 22.04.2021
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabe, Beschaffung
Ausschreibungs-ID: CXTJYYRY45
Sanierung Ischeländbrücke
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 21.04.2021
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YY4J
Nutzfahrzeug bis 3,5 t
Typ: UVgO Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 26.04.2021
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabe, Beschaffung
Ausschreibungs-ID: CXTJYYRY45
Austausch der Rollenlager Edelstahl bei der Brücke Nöhstraße in Hagen Vorhalle
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 05.05.2021
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YY4U
Barrierefreier Umbau von 7 Bushaltestellen im Stadtgebiet
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 19.05.2021
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YY4G

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug - HLF
Typ: VgV Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 11.05.2021
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabe, Beschaffung
Ausschreibungs-ID: CXTJYYRYMU
Erschließung Raiffeisenstr.
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 04.05.2021
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YY47

Impftermine für Kontaktpersonen von Pflegebedürftigen

17. April 2021 – Ab sofort können bis zu zwei Kontaktpersonen von pflegebedürftigen Hagenerinnen und Hagenern geimpft werden. Dieses Impfangebot gilt ab dem Pflegegrad 1. Voraussetzung ist, dass die Kontaktpersonen aus Hagen kommen. Der erforderliche Nachweis muss mit einem Formular erfolgen, das auf der Internetseite der Stadt Hagen (hagen.de) oder www.terminland.de/impfzentrum-hagen heruntergeladen werden kann. Unter der Terminland-Adresse können auch die Termine für die Impfungen vereinbart werden. Zusätzlich zum Impftermin muss eine Bescheinigung des Pflegegrades der pflegebedürftigen Person mitgebracht werden.

Neuer Wochenmarkt auf dem Friedrich-Ebert-Platz

16. April 2021 – Ein neuer Wochenmarkt findet ab Dienstag, 20. April, von 9 bis 15 Uhr auf dem Friedrich-Ebert-Platz statt. Der Markt bietet neben der zusätzlichen Lebensmittelversorgung in der Innenstadt auch anderen Händlern eine Gelegenheit, auf sich aufmerksam zu machen. Der dienstags in Hefle stattfindende Wochenmarkt wird wie gewohnt von 7 bis 13 Uhr fortgeführt. Der Freitagsmarkt auf dem Friedrich-Ebert-Platz sowie der samstags stattfindende Wochenmarkt auf der Springe bleiben ebenfalls bestehen.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de